

FEUERWEHRREGLEMENT



**DER EINWOHNERGEMEINDEN
LOSTORF, STÜSSLINGEN,
ROHR**

Inhalt:

A	Zweck der Feuerwehr
B	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
C	Organisation
D	Obliegenheiten
E	Ausbildungswesen
F	Alarmwesen
G	Rapport- und Rechnungswesen
H	Material, Bekleidung und Ausrüstung
I	Einsatzdienst
J	Versicherungswesen
K	Amtszwang
L	Strafbestimmungen
M	Beschwerde- und Rekursrecht
N	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C Feuerwehrwesen
Abschnitt E Strafbestimmungen

§§ 70 - 81 und
§ 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI Feuerwehrwesen
Abschnitt VIII Übergangs- und
Schlussbestimmungen

§§ 87 - 116
§§ 125 f.

A ZWECK

§ 1

Hilfeleistung

Die Feuerwehr Lostorf, Stüsslingen, Rohr (nachfolgend "Feuerwehr" genannt) bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gebiet der Vertragsgemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2

Auswärtige
Hilfeleistung

- 1) Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten.
- 2) Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.

§ 3

Spezial-
aufgaben

- 1) Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektroabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- 2) Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4

Oelwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.

§ 5

Definition

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser oder Verursacher in der Regel in Rechnung gestellt.

§ 6

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Funktions-
bezeichnung

B DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

§ 7

- 1) Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- 2) Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 3) Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

Dienstpflicht

§ 8

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Dienstdauer

§ 9

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Freiwillige
Dienstleistung

§ 10

- 1) Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Befreiung

§ 10 - Fortsetzung

Befreiung

Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz:

- a) Schwangere;
- b) Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen;

Gemäss Vollzugsverordnung des Regierungsrates

- a) die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
 - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrenspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- 2) Die Ortsgeistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung, aber nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 11

Aushebung

- 1) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2) Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Entlassung

§ 13

Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

Feuerschau

§ 14

- 1) Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- 3) Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- 4) Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.
- 5) Die Ersatzabgabe ist gemäss kantonalem Recht zu entrichten.
- 6) Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

Ersatzabgabe

§ 15

- 1) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabeson-
derregelungen

§ 15 - Fortsetzung

Abgabeson-
derregelungen

- 2) Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine Ersatzabgabe.
- 3) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16

Nachweis

- 1) Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- 2) Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohn-gemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der Invalidenversicherung genügen.

C ORGANISATION

§ 17

Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Feuerwehrrates. Dieser überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrrkommission.

§ 18

Feuerwehr-
kommission

Die Feuerwehrrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant als Präsident
- Kommandant-Stellvertreter
- alle Offiziere
- Fourier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Fahrzeugwart
- einem Vertreter des Feuerwehrrates mit beratender Stimme.

§ 19

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

§ 20

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.

Bestände

§ 21

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.

Ausrüstung

§ 22

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung zu amtlichen Offizierskursen, ist Sache des Feuerwehrrates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Ernennung
und Beförderung

§ 23

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Chargierten

§ 24

Die Verpflichtung für das Halten und Tragen des ihm zugewiesenen Alarmmittels wird von der Feuerwehrkommission festgelegt. Eine Entschädigung ist im Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr festgelegt.

Haltung des
Alarmmittels

D OBLIEGENHEITEN

§ 25

Pflichten und
Kompetenzen

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

Pflichten und
Kompetenzen
der Feuer-
wehrkommis-
sion

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter der Wohnsitzgemeinde.
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen.

§ 26

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist den Vertragsgemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

§ 27

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

Pflichten und Kompetenzen des Kommandant-Stellvertreters

§ 28

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Pflichtenhefte

§ 29

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

Unterhalt der Löschwasserversorgung

E AUSBILDUNGSWESEN

§ 30

- 1) Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Übungsprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 2) Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

Übungsprogramm

§ 30 - Fortsetzung

Spezial-
übungen

- 3) Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 31

Amtliche
Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 32

Kurse der
Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 33

Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 34

Beanspru-
chung von
Sachen

- 1) Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- 2) Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- 3) Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

F ALARMWESEN

§ 35

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

Meldungen an
Feuermelde-
stelle

§ 36

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

Alarmorgani-
sation

§ 37

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

Alarmierung
Kantonspolizei
und
Feuerwehr-
inspektor

G RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 38

- 1) Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- 2) Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

Rapporte

§ 39

Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende jeder Vertragsgemeinde und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

§ 40

Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lostorf besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 41

Sold und Entschädigungen

- 1) Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr richtet sich nach dem Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr.
- 2) Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine Entschädigung nach dem Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr ausgerichtet.
- 3) Vergütungen für Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden zu den Stundenaufwänden gemäss Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr verrechnet. Die Feuerwehrkommission entscheidet, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
- 4) Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden nach dem Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr ausgerichtet.

H MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

§ 42

Geräte-
magazin Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 43

- 1) Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- 2) Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3) Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Persönliche
Ausrüstung

§ 44

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Privatkleider

I EINSATZDIENST

§ 45

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Kommando

§ 46

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Aufgabe des
Kommandie-
renden

§ 47

Auswärtige
Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Vertragsgemeinden unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 48

Absperrung
des Brand-
platzes

- 1) Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 2) Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 3) Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4) Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 49

Amtliche
Verfügungen

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 50

Sicherungs-
arbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 51

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Brandwache

§ 52

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Entlassung
auswärtiger
Feuerwehren

§ 53

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

Verpflegung

§ 54

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

Erstellen der
Einsatzberei-
tschaft

§ 55

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

Befreiung vom
Dienst

§ 56

- 1) Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.
- 2) Ab dem 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr infolge Selbstverschulden, können alle Kosten die durch diesen Einsatz entstehen, dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
(Maximalbetrag Fr. 400.--)

Rückgriff

J VERSICHERUNGSWESEN

§ 57

Hilfskasse Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 58

Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 59

Haftpflichtversicherung Der Feuerwehrrat schliesst für die Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

K AMTSZWANG

§ 60

Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 61

Bekleidung eines Grades Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

L STRAFBESTIMMUNGEN

§ 62

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der Wohngemeinde bestraft.

Verstösse

§ 63

1) Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden;
- Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie; Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Entschuldigungen

Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

2) Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 64

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bussen

Bei leichtem Verschulden

Fr. 20.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung;
- erstmaliges Fehlen bei einer Übung;
- einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen.
- erstmaliges Nichttragen des zugewiesenen Alarmmittels

Bussen	§ 64 - Fortsetzung <u>Bei mittelschwerem Verschulden</u>	Fr. 40.--
	<u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none">- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen;- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung;- mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen;- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten.	
	<u>Bei schwerem Verschulden</u>	Fr. 80.--
	<u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none">- Drittmaliges Fehlen bei Übungen;- unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen;- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung;- unerlaubtes Weggehen von Übungen;- Verstösse gegen die Disziplin.	
	<u>Bei besonders schwerem Verschulden</u>	Fr. 150.--
	bis- Fr. 300.--	
	<u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none">- Viertmaliges Fehlen bei Übungen;- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung;- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen;- böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften;- besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin.- mehrmaliges Nichttragen des zugewiesenen Alarmmittels	
	§ 65	
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.	
	§ 66	
Verwendung der Bussen	Die Bussengelder werden von den Vertragsgemeinden kassiert und in der Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr als Einnahmen verbucht.	

M BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

§ 67

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Regierungsrat Beschwerde einreichen.

Beschwerdeverfahren

§ 68

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Fristen

§ 69

Gegen Entscheide der Vertragsgemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

N SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 70

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrrat.

Streitfälle

§ 71

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente.

Inkrafttreten

§ 72

Abgabe des
Reglementes

Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Vom **Gemeinderat Lostorf**
genehmigt am 09. September 2002

Von der **Gemeindeversammlung Lostorf**
genehmigt am 25. September 2002

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Vom **Gemeinderat Stüsslingen**
genehmigt am 23. September 2002

Von der **Gemeindeversammlung Stüsslingen**
genehmigt am 21. Oktober 2002

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Rolf Meier

Elisabeth Käser

Vom **Gemeinderat Rohr**
genehmigt am 29. August 2002

Von der **Gemeindeversammlung Rohr**
genehmigt am 30. Oktober 2002

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Max Ernst

Doris Hofer

Vom **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn**
genehmigt am 13. Januar 2003

Hans A. Renfer, Departementssekretär

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abgabe des Reglementes -----	22
Abgabesonderregelungen -----	7, 8
Absperrung des Brandplatzes -----	16
Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor -----	13
Alarmorganisation -----	13
Amtliche Kurse -----	12
Amtliche Verfügungen -----	16
Aufgabe des Kommandierenden -----	15
Aufgebote -----	12
Aufsicht -----	8
Aushebung -----	6
Ausrüstung -----	9
Auswärtige Hilfeleistung -----	4, 16
Beanspruchung von Sachen -----	12
Befreiung -----	5, 6
Befreiung vom Dienst -----	17
Bekleidung eines Grades -----	18
Beschwerdeverfahren -----	21
Bestände -----	9
Brandwache -----	17
Bussen -----	19, 20
Chargierten -----	9
Definition -----	4
Dienstdauer -----	5
Dienstpflicht -----	5
Entlassung -----	7
Entlassung auswärtiger Feuerwehren -----	17
Entschuldigungen -----	19
Ernennung und Beförderung -----	9
Ersatzabgabe -----	7
Erstellen der Einsatzbereitschaft -----	17
Feuerschau -----	7

Indexverzeichnis - Fortsetzung

Seite

Feuerwehrkommission -----	8
Freiwillige Dienstleistung-----	5
Fristen -----	21
Funktionsbezeichnung-----	5
Gerätemagazin -----	14
Haftpflichtversicherung-----	18
Haltung des Alarmmittels -----	9
Hilfeleistung -----	4
Hilfskasse-----	18
Inkrafttreten -----	21
Jahresbericht -----	14
Kommando -----	15
Kurse der Verbände-----	12
Meldetermin -----	18
Meldungen an Feuermeldestelle-----	13
Nachweis -----	8
Oelwehr -----	4
Persönliche Ausrüstung-----	15
Pflichten der Feuerwehrleute -----	18
Pflichten und Kompetenzen-----	10
Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission -----	10
Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten -----	11
Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten-Stellvertreters--	11
Pflichtenhefte -----	11
Privatkleider -----	15
Rapporte -----	13
Rechnungswesen-----	14
Rekurse gegen die Ersatzabgabe -----	21
Rückgriff-----	17
Sicherungsarbeiten-----	16
Sitzungen -----	9

Indexverzeichnis - Fortsetzung

	<u>Seite</u>
Sold und Entschädigungen-----	14
Spezialaugaben -----	4
Spezialübungen -----	12
Streitfälle -----	21
Übungsprogramm -----	11
Uebergangsbestimmung-----	22
Unterhalt der Löschwasserversorgung-----	11
Verpflegung -----	17
Verstöße -----	19
Verwendung der Bussen-----	20
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen-----	20